



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

I. GESETZENTWURF
 63 -GE/19 85
 Datum: - 4. SEP. 1985
 Verteilt 5.9.85 Klaus

Dr Klausgraber

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

KoR-ZB-4611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 370

Datum

28.8.1985

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohn-
bauförderungsbeitrages geändert wird
S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellung-
nahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:

iA

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 634

An das
Bundesministerium für
Bauten und Technik

Stubenring 1
1011 Wien

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Wien,
AV 54.471/1-V/4/85	1985-07-04	KoR/DIngVw/Ei/4611	1985-08-20

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesgesetz über die Einhebung
eines Wohnbauförderungsbeitrages ge-
ändert wird

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat das Ziel, die Ungleichbehandlung verschiedener Arbeitnehmer derselben Berufsgruppe zu beseitigen. Der Österreichische Arbeiterkammertag stimmt Bestrebungen zur Gleichbehandlung zu. Im konkreten Fall bleibt jedoch eine Ungleichbehandlung insofern aufrecht, als für alle Arbeitnehmer die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen der Wohnbauförderung besteht, von der Verpflichtung zur Beitragsleistung aber die genannten Arbeitnehmergruppen ausgenommen sind.

Eine Gleichbehandlung sollte nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages in der Weise erfolgen, daß alle Arbeitnehmer - mit Ausnahme von Lehrlingen - parallel zu ihrer Anspruchsberechtigung der Beitragspflicht unterworfen werden.

Der Präsident:
i.V.

Der Kameramtsdirektor:

